



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung

4. März 2018

Volksinitiative «Lehrplan vors Volk»

Kurz und bündig

**Kantonsrat
und Regierungsrat
empfehlen:**

Nein

Volksinitiative «Lehrplan vors Volk»

Im Lehrplan für die Volksschule wird festgelegt, was die Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit lernen sollen. Erlassen wird der Lehrplan durch den Bildungsrat, ein vom Kantonsrat gewähltes Gremium von Fachleuten aus dem Bildungswesen, der Wirtschaft und der Wissenschaft. So ist sichergestellt, dass der Lehrplan in einem breit abgestützten Verfahren mit ausgewogenen und zeitgemässen Inhalten erarbeitet wird. Diese Praxis hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Die Volksinitiative «Lehrplan vors Volk» fordert, dass der Lehrplan neu vom Kantonsrat genehmigt wird und dem fakultativen Referendum unterstehen soll. Das hätte aufwendige, langwierige Verfahren zur Folge und die Inhalte des Lehrplans würden zum Spielball politischer Interessen. Deshalb soll weiterhin das breit abgestützte Fachgremium, der Bildungsrat, für den Lehrplan zuständig sein.

Volksinitiative «Lehrplan vors Volk»

Verfasst vom Regierungsrat

Im Lehrplan für die Volksschule wird festgelegt, was Schülerinnen und Schüler im Laufe der obligatorischen Schulzeit lernen sollen. Für die Ausgestaltung des Lehrplans ist der Bildungsrat zuständig. Darin sind Fachleute aus den Schulen, der Wirtschaft und der Wissenschaft vertreten. Gewählt wird der Bildungsrat vom Kantonsrat. Die Zuständigkeit des Bildungsrates für den Lehrplan hat sich bewährt. Die kantonale Volksinitiative «Lehrplan vors Volk» fordert, dass der Lehrplan neu vom Kantonsrat genehmigt werden soll und im Fall eines Referendums dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Somit besteht die Gefahr, dass die Inhalte des Lehrplans zum Spielball politischer Interessen werden. Deshalb empfehlen Kantonsrat und Regierungsrat die Ablehnung der Volksinitiative.

Der Lehrplan ist die Grundlage für den Schulunterricht, die Entwicklung der Lehrmittel und die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen. Der Lehrplan wird von einem Fachgremium, dem vom Kantonsrat gewählten Bildungsrat (siehe Randspalte Seite 4), regelmässig überprüft und bei Bedarf auch in Teilen angepasst. Diese Praxis hat sich seit Jahrzehnten bewährt.

Jeder Lehrplan wird unter breiter Mitwirkung erstellt. Der Bildungsrat führt dazu jeweils eine umfassende Vernehmlassung durch. Damit bestehen ausreichende demokratische Möglichkeiten, auf die Gestaltung des Lehrplans einzuwirken. Auch aus der Vernehmlassung zum neuen Zürcher Lehrplan 21 (siehe Randspalte) ist eine breit akzeptierte Lösung hervorgegangen, hinter der die Berufsverbände der Lehrerschaft stehen.

Künftige Weiterentwicklung des Lehrplans würde erschwert

Mit einer Annahme der kantonalen Volksinitiative würden aufwendige zusätzliche Abläufe geschaffen. Alle, selbst geringfügige Änderungen des Lehrplans müssten vom Kantonsrat genehmigt werden. Der Bildungsrat als demokratisch gewähltes und kompetentes Fachgremium ermöglicht dagegen rasche und unkomplizierte Abläufe. Der Kantonsrat und der Regierungsrat erachten es zudem nicht als angemessen, wenn Details zu einzelnen Schulfächern im Kantonsrat verhandelt werden. Deshalb soll weiterhin der Bildungsrat als Fachgremium für den Erlass des Lehrplans zuständig bleiben.

Volksinitiative schafft Unsicherheit in den Schulen

Der Bildungsrat hat den Zürcher Lehrplan 21 bereits im März 2017 erlassen. Die Einführung in den Schulen hat im Sommer 2017 mit Vorbereitungsarbeiten und Weiterbildungen für die Lehrpersonen und die Schulleitungen begonnen. Im Schuljahr 2018/2019 tritt der Zürcher Lehrplan 21 auf der Kindergarten- und der Primarstufe bis zur 5. Klasse in Kraft, im Schuljahr 2019/2020 in der 6. Klasse und auf der Sekundarstufe I (Sekundarschule).

Der Zürcher Lehrplan 21

2006 sprachen sich die Schweizer Stimmberechtigten mit einer grossen Mehrheit für die Schaffung eines neuen Bildungsartikels in der Bundesverfassung aus. Dieser fordert unter anderem eine Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen. Mit der Volksabstimmung zum HarmoS-Konkordat im Jahr 2008 unterstützte der Kanton Zürich die Bestrebungen zur Harmonisierung der Volksschule. Er verpflichtete sich darin auch, den Lehrplan zusammen mit den 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen zu harmonisieren.

Zum Zürcher Lehrplan 21 fand 2016 eine breite Vernehmlassung statt. Der Vorschlag fand grosse Zustimmung. Der neue Lehrplan beschreibt, was Schülerinnen und Schüler wissen und können sollen. Im Zentrum steht das Ergebnis des Lernprozesses. Dies bedeutet, dass die Ziele des Lehrplans nicht erfüllt sind, wenn die im Lehrplan aufgelisteten Inhalte im Unterricht behandelt wurden, sondern erst dann, wenn die Kinder und Jugendlichen über das nötige Wissen verfügen und dieses auch in verschiedenen Situationen anwenden können. Daneben bilden auch fachliche Inhalte weiterhin einen zentralen Bestandteil des Lehrplans.

Der Bildungsrat

Der Bildungsrat des Kantons Zürich besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden vom Kantonsrat jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Bildungsrates sind in den Bereichen Bildung (davon je eine Lehrperson aus der Volksschule, den Mittelschulen und den Berufsfachschulen), Wirtschaft, Kultur und Sozialwissenschaften tätig und stellen Wissen und Erfahrung aus der Arbeit in ihren jeweiligen Bereichen zur Verfügung. Für den Volksschulbereich sind die Kompetenzen des Bildungsrates im Volksschulgesetz geregelt. Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan und regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er regelt die schriftliche Form der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler und legt die Qualitätsstandards fest.

Die Volksinitiative verlangt unter anderem, dass gemäss einer Übergangsbestimmung der bereits erlassene Zürcher Lehrplan 21 nachträglich vom Kantonsrat genehmigt werden soll. Dieser Kantonsratsbeschluss unterstünde dem fakultativen Referendum. Im Fall der Ablehnung in einer Volksabstimmung müsste der Bildungsrat mit einem grossen Mehraufwand einen neuen Lehrplan ausarbeiten, der vom Regierungsrat erneut dem Kantonsrat vorgelegt werden müsste. Bis ein neuer Lehrplan erlassen würde, bliebe jedoch der Zürcher Lehrplan 21 weiterhin gültig. Dies hätte zur Folge, dass die Lehrpersonen voraussichtlich mehrere Jahre nach dem Zürcher Lehrplan 21 unterrichten würden, bevor allenfalls ein neu erarbeiteter Lehrplan in Kraft treten könnte. Dies wäre für die Planung eines ordentlichen Schulbetriebes nachteilig, weil Lehrpersonen, Ausbildungsinstitutionen und Schulverantwortliche während längerer Zeit nicht wüssten, auf welchen Lehrplan sie sich künftig auszurichten hätten.

Ziele für jedes Schuljahr machen keinen Sinn

Die Volksinitiative verlangt zudem, dass die Inhalte des Lehrplans neu für jedes einzelne Schuljahr festgelegt werden. Folglich müssten auch bereits für das erste Kindergartenjahr Ziele festgelegt werden. Gerade am Anfang der Schullaufbahn ist es jedoch sinnvoller, die Ziele aufgrund des Entwicklungs- und Lernstands des einzelnen Kindes nicht für jedes einzelne Schuljahr, sondern innerhalb eines grösseren zeitlichen Rahmens festzulegen. Dies ermöglicht, den Unterricht im Kindergarten überwiegend fächerübergreifend und thematisch auszurichten. Auf diese Weise kann an die Erfahrungs- und Lebenswelt der Kinder angeknüpft werden. Auch der bisherige Lehrplan für die Volksschule von 1991 ist nicht nach einzelnen Schuljahren gegliedert. Vielmehr werden die Ziele im Kindergarten für zwei Jahre und in der Primar- sowie Sekundarschule für jeweils drei Jahre beschrieben.

Bewährtes nicht unnötig verkomplizieren

Die Zuständigkeit des Bildungsrates für den Erlass des Lehrplans hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Zu dieser Kompetenzordnung, aber auch zum Lehrplan 21 besteht in der Deutschschweiz ein breites Bekenntnis. In allen Kantonen, in denen Volksinitiativen in diesem Zusammenhang zur Abstimmung gelangten, haben sich die Stimmberechtigten zugunsten des Lehrplans 21 ausgesprochen. Der Kantonsrat und der Regierungsrat lehnen die Volksinitiative ab.

Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit stimmt der Volksinitiative aus den folgenden Gründen zu:

Mitsprache des Volkes schafft Akzeptanz

Die Volksschule ist ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Sie sorgt dafür, dass unsere Kinder für die Zukunft gewappnet sind. Der Lehrplan legt die Ziele für den Unterricht aller Stufen der Volksschule fest. Obwohl unser demokratisches System dem Volk mit dem Referendumsbeschluss in vielen Sachfragen die abschliessende Entscheidungskompetenz zubilligt, fehlt ein Mitspracherecht beim Lehrplan. Diese Lücke ist zu schliessen. Der Lehrplan soll zwar nach wie vor durch den Bildungsrat, also durch Bildungsfachleute, ausgearbeitet werden; der Kantonsrat – und damit letztlich das Volk – muss aber das Recht haben, ihn zu genehmigen. So haben alle Interessengruppen, etwa auch die Lehrbetriebe, die täglich mit Schulabgängern zu tun haben, die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Nur die demokratische Mitwirkung des Volkes schafft letztlich die notwendige Akzeptanz für eine zentrale gesellschaftliche Institution wie die Volksschule.

Volk ist kompetent in Bildungsfragen

Von den Gegnern wird ins Feld geführt, für die Beurteilung des Lehrplans würden pädagogisches Sachwissen und Erfahrung benötigt. Dem kann entgegengehalten werden, dass sich das Volk immer wieder mit umfangreichen und komplizierten Sachfragen auseinandersetzen muss. Gerade in der Bildungspolitik kam es in den letzten Jahren in unserem Kanton zu heftig umstrittenen Abstimmungen. Nach breit und sachlich geführten politischen Auseinandersetzungen hat sich das Volk beispielsweise wiederholt zum Fremdsprachenunterricht an der Volksschule geäussert, die Volksinitiative «Ja zur Mundart im Kindergarten» angenommen und eine Gesetzesänderung zur Einführung der Grundstufe in der Volksschule abgelehnt. Damit ist der Tatbeweis erbracht: Das Volk will die Leitplanken in der Bildungspolitik selber setzen und ist dazu auch durchaus imstande – vor allem, wenn es um eine so grundlegende Reform wie den neuen Lehrplan 21 geht.

Entscheidungshoheit der Kantone bei der Bildung

Die Entscheidungshoheit über die Volksschule liegt bei den Kantonen. Diese stehen dabei in einem Wettbewerb, aus dem sich letztlich die besten Lösungen herauskristalisieren. Dabei spielen die Lehrpläne eine entscheidende Rolle. Sie ermöglichen es, auf kantonale Besonderheiten einzugehen. Ein einheitlicher Lehrplan für die ganze Schweiz höhlt den Bildungsföderalismus aus. Damit die Entscheidungshoheit des Kantons gewahrt bleibt, muss der Lehrplan deshalb der Genehmigung des Kantonsrates und dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Parlament
Der Kantonsrat hat die kantonale Volksinitiative «Lehrplan vors Volk» am 19. Juni 2017 mit 113 zu 56 Stimmen abgelehnt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Nein

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

**Kantonale Volksinitiative
«Lehrplan vors Volk»**

Stellungnahme überparteiliches Initiativkomitee

Faire Chancen für alle Kinder: Ja zu einer breit abgestützten Volksschule!

Mit einem JA zur Initiative «Lehrplan vors Volk» erhalten Sie als Stimmbürgerin oder Stimmbürger die Möglichkeit, die Bildung unserer Kinder mitzuprägen und somit für **alle** Kinder faire und sinnvolle Voraussetzungen zu schaffen.

Um was geht es konkret? Mit der Initiative «Lehrplan vors Volk» fordert ein überparteiliches Komitee **mehr demokratische Mitbestimmung bei der Einführung von neuen Lehrplänen**. Ein neuer Lehrplan für unsere Volksschule soll demnach wie bisher vom Bildungsrat ausgearbeitet werden. Anschliessend genehmigt der Kantonsrat den Lehrplan. Das Volk soll mit dem fakultativen Referendum abschliessend über einen neuen Lehrplan entscheiden können. Wird ein neuer Lehrplan abgelehnt, muss er vom Bildungsrat überarbeitet werden. Die Initiative will also einzig den Entscheid über den Lehrplan als zentrales Instrument der Volksschule von der Exekutive in die Hände der Legislative übergeben.

Was nützt uns allen diese Initiative? Ganz einfach: **Durch die verbesserte Mitbestimmung schaffen wir eine Volksschule, die – wegweisend für die Zukunft unserer Kinder – vom Volk getragen wird und somit für alle Kinder eine gute Basis bildet**. Es findet ein breiter Meinungs austausch über grundlegende bildungspolitische Themen unserer Volksschule statt. Stimmen aus dem Volk werden offen diskutiert und in den Entscheidungsprozess einbezogen. Kritik und Anregung erfolgen frühzeitig und nicht erst nach der Umsetzung von Reformen, die sich als untauglich erweisen. Nicht vereinzelte, oftmals vom Schulalltag zu weit entfernte Theoretiker entscheiden abschliessend über den Weg unserer Volksschule, sondern die Betroffenen an der Basis: Die breite Bevölkerung – Lehrkräfte, Eltern, Gewerbevertreter, Lehrlingsausbildner, die Gemeinden, die Bürgerinnen und Bürger – all diejenigen, die letztlich die Auswirkungen von Schulreformen in irgendeiner Form tragen müssen.

Weshalb ist der Lehrplan entscheidend? Der Lehrplan bestimmt als Leitplanke die Inhalte der Lehrmittel und somit auch des Schulunterrichts. Er entscheidet also grundlegend, wie unsere Schülerinnen und Schüler für die Zukunft gewappnet sind. Eine offene Diskussion darüber gibt neue Sichtweisen und Inputs, die allen und nicht nur einzelnen Schülerinnen und Schülern zugutekommen.

Sagen Sie JA zur Initiative, JA zu einer breit abgestützten Volksschule und somit JA zu fairen Chancen für alle Kinder.



Vorlage

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Lehrplan vors Volk»

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 33 Fakultatives Referendum

¹ Dem Volk werden auf Verlangen zur Abstimmung unterbreitet:

lit. a–e unverändert.

f. Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen der Lehrplan genehmigt wird;

Bisheriger lit. f wird zu lit. g.

Abs. 2–4 unverändert.

Art. 116 Öffentliche Schulen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Lehrplan bestimmt die grundlegenden Inhalte des Unterrichts an den öffentlichen Volksschulen und legt für die einzelnen Fächer die Ziele des jeweiligen Schuljahres fest. Der Regierungsrat beschliesst den Lehrplan auf Antrag des Bildungsrates. Der Lehrplan bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Kantonsratsbeschluss, mit dem der Lehrplan genehmigt wird, unterliegt dem fakultativen Referendum. Wird die Genehmigung vom Kantonsrat oder vom Volk abgelehnt, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen neuen Lehrplan vor.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Lehrpläne, welche nach Einreichung der Volksinitiative beschlossen wurden, bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Kantonsratsbeschluss, mit dem der Lehrplan genehmigt wird, unterliegt dem fakultativen Referendum. Wird die Genehmigung vom Kantonsrat oder vom Volk abgelehnt, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen neuen Lehrplan vor. Bis ein neuer Lehrplan genehmigt wurde, behält der bestehende seine Gültigkeit.

Informationen zur Abstimmung online



Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonaler Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen. www.abstimmungen.zh.ch

Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann sich mittels «Züri stimmt App» auf dem Smartphone laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung informieren. Die App steht kostenlos im App Store bzw. Google Play Store zum Download bereit. www.abstimmungen.zh.ch/app



Auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert. www.facebook.com/kantonzuerich



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse. www.twitter.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung vom
4. März 2018

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Auflage

944 000 Exemplare

Internet

www.zh.ch
www.sk.zh.ch/abstimmungszeitung
www.wahlen.zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.